

Planergänzungsbeschluss

Verkehrsbauvorhaben „S 177 Ortsumgehung Wünschendorf/Eschdorf“

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Anne Kabus

Durchwahl
Telefon+ 49 351 825-3216
Telefax+ 49 351 825-9301

anne.kabus@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
DD32-0522/1109/15-
2020/475211

Dresden,
29. Juni 2020

MACH
WAS
WICHTIGES

Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sach-
sen
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinie 11
(Waldschlösschen)
Buslinie 64 (Landesdirektion)

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie
unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
A Tenor	5
I Änderung von Ziff. A. II des Beschlusses vom 22. Januar 2018.....	5
II Einwendungen	10
III Sofortvollzug	10
IV Kosten	10
B Sachverhalt	10
I Gegenstand des ergänzenden Verfahrens	10
II Ablauf des ergänzenden Verfahrens	11
C Entscheidungsgründe	11
I Verfahren	11
II Bestimmtheit	12
III Europäischer Gebietsschutz	12
IV Nationaler Gebietsschutz	13
V Besonderer Artenschutz	14
VI Gesetzlicher Biotopschutz	15
VII Forst	16
VIII Umweltverträglichkeitsprüfung	16
IX Einwendungen und Stellungnahmen	18
X Zusammenfassung/Gesamtabwägung.....	21
XI Sofortvollzug	21
XII Kostenentscheidung	21
D Rechtsbehelfsbelehrung	21

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BT	Bundestag
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ca.	zirka
d. h.	das heißt
e. V.	eingetragener Verein
f.	folgender/folgende/folgendes (Singular)
ff.	folgende (Plural)
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-Gebiet	Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG)
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
ggf.	gegebenenfalls
ha	Hektar
i. S. d.	im Sinne der/des
i. V. m.	in Verbindung mit
juris	Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland
K	Kreisstraße
km	Kilometer
lfd.	laufende
m	Meter
m ²	Quadratmeter
Nr./Nrn.	Nummer/Nummern

RAL	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen
Rn.	Randnummer
s.	siehe
S	Staatsstraße
S.	Seite
SächsNatSchG	Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz)
SächsStrG	Sächsisches Straßengesetz
SächsVwKG	Sächsisches Verwaltungskostengesetz
SächsWaldG	Sächsisches Waldgesetz
u. a.	unter anderem
u. ä.	und ähnliches
UVPg	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

Planergänzungsbeschluss:

A Tenor

I Änderung von Ziff. A. II des Beschlusses vom 22. Januar 2018

Ziffer A.II des Beschlusses vom 22. Januar 2018 erhält die folgende bereinigte Fassung:

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab
5	Bauwerksverzeichnis (3. Tektur und Änderung 4. Tektur)	
6	Straßenquerschnitte Blatt 1a-7a, 9a-12a, 14a-16a, 18a-21a (1. Tektur) Blatt 8b, 13b (2. Tektur)	1:50 1:50
7	Lagepläne Blatt 6a (1. Tektur) Blatt 1b-3b, 7b (2. Tektur) Blatt 4c und 5 c (3. Tektur)	1:1.000 1:1.000 1:1.000
8	Höhenpläne Blatt 1a-3a, 6a-10a (1. Tektur) Blatt 4b, 5b (2. Tektur)	1:1.000/100 1:1.000/100
10 10.2	Ingenieurbauwerke Bauwerksskizzen Blatt 1a, 3a, 5a, 6a, 8a, 9a, 11a, 12a, 13 (1. Tektur) Blatt 2a, 4a, 7a, 10a (1. Tektur) Blatt 14 (2. Tektur)	1:200/100 1:200/100/50 1:1.000/200/50
11 11.1.3	Ergebnisse schalltechnischer und lufthygienischer Untersuchungen Lagepläne der Lärmschutzmaßnahmen, Blatt 1a-3a (1. Tektur)	1:2.500
12 12.2	Ergebnisse landschaftspflegerischer Begleitplanung Lagepläne der landschaftspflegerischen Maßnahmen Blatt 11, 13, 16, 19 (Ausgangsplan) Blatt 6a (1. Tektur)	1:2.000 1:1.000

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab
12.4	Blatt 12a, 15a, 22a, 23a (1. Tektur) Blatt 1b, 2b (2. Tektur) Blatt 8b, 20b (2. Tektur) Blatt 3c-5c, 7c (3. Tektur) Blatt 10c (3. Tektur) Blatt 24d (4. Tektur) Maßnahmenverzeichnis (3. Tektur und Änderung 4. Tektur)	1:2.000 1:1.000 1:2.000 1:1.000 1:2.000 1:2.000
13 13.2 13.5 13.5.4 13.5.5 13.5.6 13.5.7	Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen Lagepläne Entwässerungsmaßnahmen Blatt 1a, 2a, 6a, 7a (1. Tektur) Blatt 3b-5b (2. Tektur) Unterlagen zur Gewässeroffenlegung Lagepläne Blatt 1a (2. Tektur) Blatt 3b (2. Tektur) Blatt 2c, 4c-7c (3. Tektur) Längsprofile Blatt 1a (2. Tektur) Blatt 2c-4c (3. Tektur) Querprofile Blatt 3b, 4c-6c, 8c-11c (3. Tektur) Bauliche Anlagen im und am Gewässer Blatt 2a, 3a (1. Tektur) Blatt 1 a (3. Tektur) Blatt 5 c, 6 b-8 b, 10 a, 12 a, 13 (3. Tektur) Blatt 9 b (3. Tektur)	1:1.000 1:1.000 1:250 1:500 1:500 1:1.000/100 1:1.000/100 1:100/50 1:100 1:50/25 1:100 1:50
14 14.1 14.2 14.3	Grunderwerb Grunderwerbspläne Blatt 11, 13, 19 (Ausgangsplan) Blatt 6a (1. Tektur) Blatt 12a, 16a, 22a, 23a (1. Tektur) Blatt 1b, 2b, 7b (2. Tektur) Blatt 8b, 10b, 15b, 20b (2. Tektur) Blatt 3c, 5c (3. Tektur) Blatt 24c (3. Tektur) Blatt 4d (4. Tektur) Grunderwerbsverzeichnis Eigentümer, unverschlüsselt/verschlüsselt (3. Tektur und Änderung 4. Tektur) Grunderwerbsverzeichnis Eigentümer und Pächter,	1:2.000 1:1.000 1:2.000 1:1.000 1:2.000 1:1.000 1:2.000 1:1.000

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab
	unverschlüsselt/verschlüsselt (3. <i>Tektur</i> und Änderung 4. <i>Tektur</i>)	
15	Sonstige Unterlagen	
15.2	Knotenpläne, Blatt 1 (<i>Ausgangsplan</i>)	1:1.000
15.4	Leitungspläne	
	Blatt 1a-3 a, 6a (1. <i>Tektur</i>)	1:1.000
	Blatt 4c, 5c, 7c (3. <i>Tektur</i>)	1:1.000
15.7.2	Plan straßenrechtlicher Verfügungen, Blatt 1b (2. <i>Tektur</i>)	1:10.000

Folgende Planunterlagen haben lediglich nachrichtlichen Charakter und werden nicht planfestgestellt:

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab
1	Erläuterungsbericht (3. <i>Tektur</i>) Anlage 1, 2 und 6 (1. <i>Tektur</i>) Anlage 3 (<i>Ausgangsplan</i>) Anlage 4 (<i>Ausgangsplan</i>) Anlage 5 (<i>Ausgangsplan</i>)	1:5.000 1:9.000
2	Übersichtskarte (<i>Ausgangsplan</i>)	1:200.000
3	Übersichtslagepläne	
3.1	Varianten der Vorplanung, Blatt 1a (1. <i>Tektur</i>)	1:5.000
3.2	Übersichtslageplan, Blatt 1c (3. <i>Tektur</i>)	1:5.000
4	Übersichtshöhenplan, Blatt 1b (2. <i>Tektur</i>)	1:5.000/500
9	Bodenuntersuchungen	
9.1	Baugrundgutachten (<i>Ausgangsplan</i>)	
9.2	Standortgutachten Baugrund Ingenieurbauwerke (<i>Ausgangsplan</i>) Anlage 1: Gutachterliche Stellungnahme (1. <i>Tektur</i>)	
9.3	Baugrundgutachten für Maßnahmen im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans (<i>Ausgangsplan</i>)	
9.4	Historische Recherche Altstandort ehemalige Schweinemastanlage in Helmsdorf (<i>Ausgangsplan</i>)	
9.5	Gutachterliche Stellungnahme Einbau Dichtwand bei Bau-km 7+600 bis 8+100 (2. <i>Tektur</i>)	
10	Ingenieurbauwerke	

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab
10.1	Verzeichnis der Brücken und Ingenieurbauwerke (2. Tektur)	
11 11.1 11.1.1 11.1.2 11.2	Ergebnisse schalltechnischer und lufthygienischer Untersuchungen Ergebnisse schalltechnischer Untersuchungen Erläuterungsbericht (1. Tektur) Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen (1. Tektur) Ergebnisse lufthygienischer Untersuchungen nebst Anhang (1. Tektur)	
12 12.0 12.1 12.3 12.5 12.6 12.7 12.8 12.9	Ergebnisse landschaftspflegerischer Begleitplanung Allgemeinverständliche Zusammenfassung gemäß § 6 UVPG (Ausgangsplan) Erläuterungsbericht (3. Tektur und Änderung 4. Tektur) Bestands- und Konfliktpläne, Blatt 1c, 2c (3. Tektur) Übersichtspläne der landschaftspflegerischen Maßnahmen Blatt 1c (3. Tektur) Blatt 2c (3. Tektur) Faunistische Untersuchungen Sondergutachten Amphibien, Fledermäuse, Reptilien, Groß- und Mittelsäuger inkl. Fischotter sowie Avifauna und Blatt 1 (Ausgangsplan) Sondergutachten Reptilien und Wild, Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Avifauna sowie Fledermäuse (1. Tektur) Artenschutzbeitrag (Ausgangsplan und Ergänzung 2. Tektur) Blatt 1b (2. Tektur) Ermittlung der Waldbetroffenheiten Erläuterungsbericht (3. Tektur und Änderung 4. Tektur) Blatt 1, 2 (1. Tektur) Blatt 3 (2. Tektur) Konzeption naturnahe Wasserrückhaltung (1. Tektur) Ersatzmaßnahmen E 1.1 und E 1.3 (Erstaufforstungen): ergänzende Untersuchung der Umweltauswirkungen (ergänzendes Verfahren)	1:2.500 1:5.000 1:10.000 1:10.000 1:5.000 1:1.000 1:1.000
13 13.1	Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen Ergebnisse wassertechnische Berechnungen (3. Tektur) Anlage 3, 10 (Ausgangsplan) Anlage 12.1 (Ausgangsplan) Anlage 12.2 (Ausgangsplan)	1:100/50 1:100/25

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	
13.3	Anlage 12.5, 12.6 (<i>Ausgangsplan</i>)	1:200/25	
	Anlage 1a, 2a (1. <i>Tektur</i>)		
	Anlage 12.4a (1. <i>Tektur</i>)	1:200/50/25	
	Anlage 5b, 6b, 8b, 9b, 11b (2. <i>Tektur</i>)		
	Anlage 7c, 14 (3. <i>Tektur</i>)		
	Anlage 12.3 c (3. <i>Tektur</i>)	1:200/50/25	
	Untersuchung zur Auswirkung der Baumaßnahme auf das Überschwemmungsgebiet Schullwitzbach (2. <i>Tektur</i>)		
	Anlage 1a, 2 a (2. <i>Tektur</i>)	1:500	
	Anlage 3a (2. <i>Tektur</i>)	1:200	
	13.4	Ermittlung der Chloridbelastung der Wesenitz (1. <i>Tektur</i>)	
		Anlagen 1 bis 11 (1. <i>Tektur</i>)	
	13.5	Anlage 12 (2. <i>Tektur</i>)	
	13.5	Unterlagen zur Gewässeroffenlegung	
13.5.1	Verzeichnis der Planvorlagen (3. <i>Tektur</i>)		
13.5.2	Erläuterungsbericht (3. <i>Tektur</i>)		
13.5.3	Übersichtslagepläne		
	Blatt 1 a (2. <i>Tektur</i>)	1:10.000	
	Blatt 2 (<i>Ausgangsplan</i>)	1:10.000	
13.5.8	Hydraulische Nachweise (3. <i>Tektur</i>)		
13.5.9	Anlagen (<i>Ausgangsplan und Änderung 1. bis 3. Tektur</i>)		
13.6	Hydraulische Berechnungen Ingenieurbauwerke Bw 2, Bw 8 und Bw 11 (<i>Ausgangsplan</i>)		
	Bw 3, Bw 5 bis Bw 7, Bw 9 (1. <i>Tektur</i>)		
	RKB-RRB 1 bis 4, Zusammenfassung (2. <i>Tektur</i>)		
13.7	Anträge auf wasserrechtliche Genehmigung (<i>Ausgangsplan und Änderung 1. bis 3. Tektur</i>)		
13.8	Fachbeitrag zu den Belangen der Wasserrahmenrichtlinie (3. <i>Tektur</i>)		
15	Sonstige Unterlagen		
15.1	Verkehrsplanerische Untersuchung (1. <i>Tektur</i>)		
15.3	Nachweise der Befahrbarkeit, Blatt 1 (<i>Ausgangsplan</i>)	1:1.000	
15.5	Umleitungskonzept, Blatt 1b (2. <i>Tektur</i>)	1:10.000	
15.6	Baustellenzufahrtskonzept, Blatt 1b (3. <i>Tektur</i>)	1:5.000	
15.7	Netzkonzeption		
15.7.1	Erläuterungen (2. <i>Tektur</i>)		
15.8	Verkehrsführung bei Inbetriebnahme, Blatt 1a (1. <i>Tektur</i>)	1:1.000	
15.9	Wirtschaftswegekonzzept, Blatt 1a (2. <i>Tektur</i>)	1:5.000	
15.10	Ergänzende Untersuchung zum Knotenpunkt B 6/S 177 (3. <i>Tektur</i>)		
16	Verträglichkeitsprüfungen		

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab
16.2	Verträglichkeitsprüfung für FFH-Gebiete Erläuterungsbericht (<i>Ausgangsplan</i>) Blatt 1 (<i>Ausgangsplan</i>) Blatt 2-4 (<i>Ausgangsplan</i>)	1:25.000 1:10.000

Sämtliche Unterlagen, d. h. die planfestgestellten und die nachrichtlichen Unterlagen, sind inhaltlich unverändert. Lediglich die nachrichtliche Planunterlage 12.9, die den Gegenstand des ergänzenden Verfahrens bildete, wurde ergänzt. Soweit Unterlagen nach der vorstehenden Übersicht nicht mehr förmlich planfestgestellt sind, sondern lediglich als nachrichtliche Unterlagen behandelt werden, wird dies auf den Unterlagen entsprechend kenntlich gemacht.

II Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss und/oder Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich auf andere Weise erledigt haben.

III Sofortvollzug

Dieser Beschluss ist sofort vollziehbar.

IV Kosten

- 1 Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
- 2 Dieser Beschluss ergeht gebührenfrei. Die Festsetzung der Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

B Sachverhalt

I Gegenstand des ergänzenden Verfahrens

Das Straßenbauamt Meißen-Dresden (seit 1. Januar 2012 Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen) stellte für das Vorhaben „S 177 Ortsumgehung Wünschendorf/Eschdorf“ einen Planfeststellungsantrag am 8. November 2010. Aufgrund der im Anhörungsverfahren zur Ausgangsplanung eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden die Planunterlagen umfangreich geändert. Am 5. Januar 2015 reichte der Vorhabenträger bei der Planfeststellungsbehörde die „1. Tektur“, am 23. Februar 2016 die „2. Tektur“, am 8. Mai 2017 die „3. Tektur“ und am 26. Oktober/20. November 2017 die „4. Tektur“ ein. Der Plan wurde unter dem 22. Januar 2018 festgestellt.

Mit dem ergänzenden Verfahren wurde vorsorglich Kritikpunkten Rechnung getragen, die in einem gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 22. Januar 2018

angestregten Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Dresden (12 K 866/18) von der dort klagenden Umweltvereinigung aufgeworfen wurden, namentlich dem Hinweis, die Umweltauswirkungen der Erstaufforstungsmaßnahmen E 1.1 und E 1.3 seien nicht hinreichend gewürdigt worden.

II Ablauf des ergänzenden Verfahrens

1 Nachholung der Anhörung zur 4. Tektur

Mit Schreiben vom 4./6. Dezember 2019 wurde den anerkannten Naturschutzverbänden, den unteren Naturschutzbehörden (Landeshauptstadt Dresden und Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge), der oberen Naturschutzbehörde (Landesdirektion Sachsen) und der Stadt Königstein Gelegenheit gegeben, auch zu der 4. Tektur Stellung zu nehmen.

2 Anhörung zur ergänzten Planunterlage 12.9

Die ergänzte Planunterlage zu den Erstaufforstungen (Unterlage 12.9) hat in der Landeshauptstadt Dresden und der Gemeinde Hirschstein in der Zeit vom 14. Februar bis zum 13. März 2020 zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Die Einwendungsfrist endete am 14. April 2020.

Die Auslegung war vorher ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Landeshauptstadt Dresden ist die Bekanntmachung durch Einrücken in das Dresdner Amtsblatt vom 6. Februar 2020 (Ausgabe 6/2020) erfolgt. In der Gemeinde Hirschstein ist die Auslegung durch Aushang an den amtlichen Verkündungstafeln vom 4. bis 25. Februar 2020 bekannt gemacht worden.

Die Landeshauptstadt Dresden und das Landratsamt Meißen (untere Naturschutz-, Forst- und Landwirtschaftsbehörden) wurden als Träger öffentlicher Belange angehört.

Mit Schreiben vom 21. Januar 2020 wurden die anerkannten Naturschutzvereinigungen von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Auf die Durchführung eines erneuten Erörterungstermins wurde gemäß § 39 Abs. 4 Satz 3 SächsStrG verzichtet, da innerhalb der Einwendungsfrist keine Einwendungen der Öffentlichkeit eingegangen sind. Die Stellungnahmen des BUND LV Sachsen e. V. und der Träger öffentlicher Belange enthielten keine Aspekte, die eine Erörterung als notwendig hätten erscheinen lassen.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

I Verfahren

Die Landesdirektion Sachsen hat das ergänzende Verfahren auf Antrag des Vorhabenträgers vom 3. Dezember 2019 nach den Bestimmungen des Sächsischen Straßengesetzes, der Verwaltungsverfahrensgesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

II Bestimmtheit

Die Planfeststellungsbehörde hat das ergänzende Verfahren zum Anlass genommen, die Siegelung der Planunterlagen insgesamt zu überprüfen. Dabei ergab sich, dass einige Planunterlagen zu Unrecht gesiegelt worden sind, anderen ein Siegel fehlte. Dies betraf allerdings lediglich Unterlagen, die nicht zwingend der Planfeststellung bedürfen. Die Liste der planfestgestellten Unterlagen wurde unter Ziffer A.II dieses Beschlusses daher neu gefasst. Sie umfasst nunmehr nur noch die Planunterlagen, die einen regelnden Charakter aufweisen. Die übrigen Unterlagen sind nicht planfestgestellt und haben lediglich nachrichtlichen Charakter. Soweit einzelne Unterlagen trotz ihres nachrichtlichen Charakters gesiegelt worden sind, werden sie mit diesem Beschluss entsiegelt. Zu Unrecht angebrachte Siegel werden zusätzlich auf den betroffenen Unterlagen entwertet. Hierdurch werden zugleich Unklarheiten ausgeschlossen, die sich aus den falschen Siegelungen und daraus ergeben haben könnten, dass Ziffer A.II des Planfeststellungsbeschlusses vom 22. Januar 2018 bei einzelnen Unterlagen einen unzutreffenden Stand angegeben hatte.

Die Systematik der Tabelle der planfestgestellten Unterlagen, wie sie bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 22. Januar 2018 enthalten war, ist beibehalten worden. Jeder Planunterlage ist also der jeweilige Verfahrensstand zugeordnet, der für die Fassung der Planunterlage maßgeblich ist (Ausgangsplan, 1. - 4. Tektur). Sind zwei Verfahrensstände genannt (z.B. „3. Tektur und Änderung 4. Tektur“), ist maßgeblich die Planunterlage aus der 3. Tektur mit den Änderungen bzw. Ergänzungen der Unterlage aus der 4. Tektur.

Sämtliche Planunterlagen, d.h. die planfestgestellten und die nachrichtlichen Unterlagen, blieben inhaltlich unverändert. Lediglich die nachrichtliche Planunterlage 12.9 wurde ergänzt.

III Europäischer Gebietsschutz

Auch unter Berücksichtigung der landschaftspflegerischen Maßnahmen E 1.1 und E 1.3 ist das geplante Vorhaben mit dem Schutz von Natura 2000-Gebieten vereinbar.

Die Maßnahme E 1.1 ist mit keinen direkten Flächenverlusten innerhalb des FFH-Gebietes „Prießnitzgrund“ und des Vogelschutzgebietes „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ verbunden. Die Natura 2000-Gebiete liegen in Entfernungen von 2 bis 6 km zu der Aufforstungsmaßnahme, so dass Wirkungen (z.B. optische Störwirkungen aufgrund der Vertikalstruktur) in die Schutzgebiete hinein ausgeschlossen sind.

Auch die Maßnahme E 1.3 wird außerhalb der Natura 2000-Gebiete realisiert. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ liegt etwa 950 m entfernt, so dass Beeinträchtigungen seiner Erhaltungsziele durch die Erstaufforstung mit Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Die Maßnahmefläche grenzt jedoch an das Vogelschutzgebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ an, getrennt durch die K 8560 und ein Feldgehölz. Maßstab für die Verträglichkeit i. S. d. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind die Erhaltungsziele, die sich aus der Verordnung der Landesdirektion Sachsen zur Bestimmung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung vom 26. November 2012 i. V. m. der Verordnung des

Regierungspräsidiums Dresden zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ vom 19. Oktober 2006 ergeben.

Diese fordert u. a. die Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Brutvogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen.

Die meisten der dort genannten Arten werden durch gliedernde Gehölze in der Offenlandschaft nicht beeinträchtigt. Vielmehr erhalten sie dadurch zusätzliche Teilhabitate. Insbesondere Saumstrukturen bieten günstige Versteck- und Nahrungsmöglichkeiten. Langfristig kann die Aufforstung von einigen Arten (z. B. Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke und Neuntöter) auch als Bruthabitat genutzt werden.

Einzig für den Kiebitz könnte die Erstaufforstung möglicherweise mit Beeinträchtigungen verbunden sein, da er die jetzigen strukturarmen, baumlosen Offenlandflächen im Vogelschutzgebiet als Habitat nutzt und zu Gehölzpflanzungen ein artspezifisches Meideverhalten aufweist. Allerdings liegen die Aufforstungsflächen entlang einer Kreisstraße, so dass der Kiebitz diese bereits mit einem gewissen Abstand meidet. Auch geht bereits von den bestehenden Gehölzen entlang der Kreisstraße eine Kulissenwirkung aus. Diese wird durch die Maßnahme E 1.3 nicht wesentlich erhöht. Außerdem schließen sich nördlich der Kreisstraße innerhalb des Vogelschutzgebietes große, wenig strukturierte Agrarfluren an, die der Kiebitz als Rast-, Nahrungs- und Brutgebiete nutzen kann.

Auch Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ können daher mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

IV Nationaler Gebietsschutz

Die Maßnahme E 1.3 der landschaftspflegerischen Begleitplanung befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Riesaer Elbtal und Seußlitzer Elbhügelland“ (vgl. Unterlage 12.3 Blatt 2 c).

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Konkretisiert wird diese Regelung durch die Verordnung des Landkreises Riesa-Großenhain zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Riesaer Elbtal und Seußlitzer Elbhügelland“ vom 29. Oktober 2001. Danach bedürfen Erstaufforstungen einer schriftlichen Erlaubnis (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 der Verordnung).

Die Erlaubnis ist gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung zu erteilen, wenn die Erstaufforstung Wirkungen der in § 4 der Verordnung genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Nebenbestimmungen abgewendet werden können.

Gemäß § 4 der Verordnung sind im Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild und den Naturgenuss beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Wesentlicher Schutzzweck ist u. a. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in einem zusammenhängenden Talabschnitt mit dem prägenden Elbstrom und seinen Nebengewässern, begleitenden Binnen- und Überflutungsausläufen und Niederterrassen sowie angrenzenden Hochterrassen und Steilhängen als naturraumtypisches Wirkungsgefüge von Boden, Wasser, Luft, Lokalklima sowie der charakteristischen Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten und zu entwickeln (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung).

Die etwa 5 ha große Laubwaldaufforstung ist auf einer Niederterrasse geplant, auf der überwiegend intensive Landwirtschaft betrieben wird. Der Landschaftsraum ist arm an landschaftsbildprägenden Gehölzstrukturen und Wald. Durch die Maßnahme wird zwar Acker zu Wald umgewandelt. Der Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändert sich dadurch aber nicht, zumal die Größe des Landschaftsschutzgebietes rund 6408 ha beträgt, mithin weniger als 0,1 % der Fläche betroffen ist.

Auch wird der Naturhaushalt durch die Laubwaldaufforstung nicht geschädigt. Im Vergleich zur derzeitigen intensiven Landwirtschaft sind mit der Anlage eines Laubwaldes sogar Verbesserungen des Boden- und Wasserhaushaltes verbunden.

Ferner werden weder das Landschaftsbild noch der Naturgenuss durch die Anlage eines naturnahen Laubwaldes beeinträchtigt. Das Landschaftsbild der relief- und strukturarmen, überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Niederterrasse wird durch die Erstaufforstung aufgewertet und der Naturgenuss erhöht.

Die Maßnahme steht auch sonst in keinem Widerspruch zu den Schutzzwecken des Landschaftsschutzgebietes.

Das nach § 5 Abs. 3 der Verordnung erforderliche Einvernehmen der zuständigen unteren Naturschutzbehörde liegt vor (vgl. Stellungnahme des Landratsamtes Meißen vom 11. Februar 2020).

V Besonderer Artenschutz

Im Auftrag des Vorhabenträgers wurden die Gehölze im Trassenbereich auf Vorkommen unionsrechtlich geschützter Tierarten untersucht. Dabei wurden 35 Höhlenbäume, jedoch keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen.

Die Maßnahmen E 1.1 und E 1.3 grenzen an bestehende größere Gehölzstrukturen, Verkehrswege und intensiv genutzte Ackerflächen. Letztere bieten Offenlandbrütern, wie z. B. Feldlerche und Kiebitz, ein geeignetes Habitat. Zu Waldbeständen und Verkehrswegen halten diese einen Abstand von etwa 100 m. Da die Waldkante durch die Erstaufforstungen verschoben wird, verkleinert sich für diese Vögel zwar auch die nutzbare Offenlandfläche. Im Umfeld befinden sich jedoch ausreichend große Ackerschläge, die von ihnen besiedelt werden können. Für gehölzbewohnende Arten der Wald- und Halboffenlandschaften werden durch die Maßnahme neue Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruheräume geschaffen. Die vergrößerten Saum- und Grenzlinienbiotope sorgen für eine hohe Artenvielfalt. Eine Verwirklichung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist ausgeschlossen.

VI Gesetzlicher Biotopschutz

Durch das geplante Straßenbauvorhaben wird neben den in Unterlage 12.0 Tabelle 27 und 28 aufgeführten gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG, § 21 Abs. 1 SächsNatSchG auch eine höhlenreiche Altholzinsel im Klemnitzquelltälichen zerstört. Eine nochmalige fachliche Überprüfung hat ergeben, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass es sich bei der Altholzinsel um ein gesetzliches Biotop handelt. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, verboten.

Von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG, § 21 Abs. 1 SächsNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG). Als Ausgleich ist dabei die gleichartige Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen i. S. d. § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG zu verstehen. Es ist daher ein Biotop desselben Typs zu schaffen, der in den standörtlichen Gegebenheiten und der Flächenausdehnung mit dem beeinträchtigten Biotop im Wesentlichen übereinstimmt (Heugel, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 30 Rn. 10).

Im Querungsbereich der S 177_{neu} mit dem Klemnitztal dominieren Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Gewöhnliche Hainbuche (*Carpinus betulus*) den Bestand. Am Bachlauf stocken vereinzelt Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) und Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*). Die Gehölze weisen die Dimension mittleres bis sehr starkes Baumholz auf und haben ebenfalls ein sehr hohes Bestandsalter. Es sind stehendes und liegendes Totholz sowie Höhlenbäume vorhanden. Insbesondere am Ackerrand sind alte, zum Teil abgängige Süß-Kirschen (*Prunus avium*) zu finden. In der Strauchschicht ist das Vorkommen der Gewöhnlichen Hasel (*Corylus avellana*) nennenswert.

Die gleichartige Wiederherstellung der durch den Eingriff betroffenen Altholzinsel bzw. deren ökologischer Funktionen ist aber aufgrund des Bestandsalters nicht in menschlich überschaubaren Zeiträumen sowie im räumlich-funktionalen Zusammenhang möglich. Bei Wiederherstellungszeiten von mehr als 25 Jahren sind Beeinträchtigungen generell als nicht ausgleichbar einzustufen. Der betroffene Altholzbestand weist Entwicklungszeiten von über 25 Jahren auf. Aufgrund des sehr hohen Biotopwertes und unter Berücksichtigung der langen Wiederherstellungszeit erfolgte die Kompensation des Eingriffs bereits in einem Verhältnis von 1:4. Eine Ausnahme kann daher nicht zugelassen werden.

Neben der Ausnahmeregelung des § 30 Abs. 3 BNatSchG ist jedoch die Befreiungsvorschrift des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG anwendbar (BT-Drs. 16/12274, S. 63). Danach kann eine Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG, § 21 Abs. 1 SächsNatSchG gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Vorliegend erfordern überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses, die sich aus der Planrechtfertigung (vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 22. Januar 2018, Ziffer C.III) ergeben, eine Befreiung. Zwar ist das Naturschutzinteresse aufgrund des Alters des Baumbestandes nicht als gering zu erachten, jedoch tritt es hinter die mit der Ortsumfahrung verfolgten Verkehrsinteressen zurück.

Die Erteilung einer Befreiung ist auch erforderlich, d.h. vernünftigerweise geboten. Alternativen, die zu einer auch nur teilweisen Schonung der Altholzinsel führen, sind nicht gegeben. Eine Inanspruchnahme des Bestandes bzw. eine Querung des Klemnitztals ist unvermeidbar. Die S 177_{neu} kann im Bereich des Klemnitztals nicht nach Westen verschoben werden, ohne dass auch der weitere Verlauf der Trasse – sowohl nördlich als auch südlich des Klemnitztals – entsprechend angepasst werden müsste. Zum einen kann die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nur gewährleistet werden, wenn die Kreisbogenradien in Größe und Abfolge ein gleichmäßiges Fahren ermöglichen; die aufeinanderfolgenden Radien also in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen (Ziffer 5.2.2 RAL). Zum anderen ist eine Verschiebung der Trasse nach Westen nur unter Inkaufnahme zusätzlicher weitreichender Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft möglich. Um einen Eingriff in den Talraum vollständig zu vermeiden, müsste die Trasse um mindestens ca. 200 m weiter westlich in die Landschaft verschoben werden. Dieses ist aufgrund der bewegten Topographien und der Mehrlänge mit deutlich umfangreicheren zusätzlichen Eingriffen in die Biotoptypen und Lebensräume am Doberberg, im Talraum des Triebenbergbaches und im Eschdorfer Wiesenbach verbunden. Eine derartige Verschiebung nach Westen hat zudem einen größeren Eingriff in das westlich der Trasse gelegene Vorranggebiet Natur und Landschaft zur Folge. Somit wird der Eingriff lediglich auf andere Naturschutzgüter verschoben und stellt damit keine vorzugswürdige Lösung dar. Im Übrigen ist die Anlage eines Tunnels nicht erforderlich und lässt sich naturschutzfachlich auch nicht begründen, da entsprechende Zielarten nicht vorkommen. Die Funktion des Klemnitztals als Verbundkorridor wird durch das ökologische Bauwerk Bw 2 (Maßnahme VB 1, Unterlage 12.4 S. 133) mit einer lichten Weite von 10 m und einer lichten Höhe von mehr als 7,5 m vollständig aufrechterhalten.

Das nach § 39 Satz 2 SächsNatSchG erforderliche Einvernehmen wurde von der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach mit Schreiben vom 21. Januar 2020 und vom Landratsamt Sächsische Schweiz-Ostergebirge (untere Naturschutzbehörde) mit Schreiben vom 27. März 2020 erteilt.

VII Forst

Die beabsichtigten dauerhaften und vorübergehenden Waldumwandlungen im Bereich der besonders geschützten höhlenreichen Altholzinsel im Klemnitztal sind mit den Zielen der forstlichen Rahmenplanung vereinbar. Die Waldumwandlungen sind im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich (vgl. zur Planrechtfertigung den Planfeststellungsbeschluss vom 22. Januar 2018, Ziffer C.III). Ein entgegenstehendes überwiegendes öffentliches Interesse an der Walderhaltung besteht hingegen nicht. Ebenso stehen die in der forstlichen Rahmenplanung enthaltenen Ziele der Waldumwandlung nicht entgegen. Das nach § 8 Abs. 1 Satz 3 SächsWaldG erforderliche Benehmen mit den unteren Forstbehörden bei der Landeshauptstadt Dresden und beim Landratsamt Meißen wurde hergestellt.

VIII Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben (S. 202 ff. des Planfeststellungsbeschlusses) bleibt unverändert. Mit den landschaftspflegerischen Maßnahmen E 1.1 und E 1.3 sind keine (erheblichen) nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden.

Die Maßnahmen sehen die Anlage von standortgerechten Laubwaldbeständen vor. Sie gleichen die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen der Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen durch Neu- und Teilversiegelung im Bereich der Fahrbahnen und Bankette aus.

Die beiden Aufforstungsflächen werden derzeit intensiv als Ackerflächen landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche der Maßnahme E 1.1 grenzt an vorhandene Birken-, Eichen- und sonstige Laubmischwälder sowie an die gewässerbegleitenden Ufergehölze entlang der Prießnitz. An die Fläche der Maßnahme E 1.3 grenzt im Westen eine Ackerfläche an, im Norden wird sie von der Kreisstraße K 8560 begrenzt. Im Süden grenzt ein Wiesentälchen mit Feldgehölz, im Osten schließt eine linienhafte Gehölzpflanzung an. Aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung handelt es sich um einen Biotoptyp von geringer naturschutzfachlicher Ausgangswertigkeit.

Die Erstaufforstungen steigern den landschaftsästhetischen und erholenden Wert von Natur und Landschaft und wirken damit auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, positiv, indem die Vielfalt an Formen, Farben, Biotopen und Nutzungen erhöht wird. Sie führen weder zu Belastungen der Wohnqualität noch des Wohnumfeldes. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sind nicht betroffen.

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ergeben sich durch die beiden Maßnahmen nur positive Effekte. Durch die geplanten Erstaufforstungen auf Acker wird sich mittel- bis langfristig ein struktureicher Lebensraum für zahlreiche wald- und waldrandgebundene Tierarten entwickeln. Damit erhöht sich die biologische Vielfalt innerhalb der Agrarlandschaft. Die Maßnahmen tragen dazu bei, dass sich der Zustand von Natur und Landschaft wesentlich verbessert. Vogelarten des Offenlandes, die einen gewissen Abstand zu Waldbeständen halten, finden auf den Ackerflächen in der näheren Umgebung weiterhin ausreichend Lebensraum.

Die Maßnahme E 1.1 liegt in keinem Schutzgebiet. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Dresdner Heide“ ist 1.800 m, das nächstgelegene FFH-Gebiet „Prießnitzgrund“ 2.000 m und das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ 6.100 m von der Erstaufforstung entfernt. Sie liegen damit außerhalb der Wirkreichweite der Maßnahme.

Die Maßnahme E 1.3 liegt zwar im Landschaftsschutzgebiet „Riesaer Elbtal und Seußlitzer Elbhügelland“. Mit der Erstaufforstung sind jedoch weder eine Veränderung des Landschaftsschutzgebietes, eine Schädigung des Naturhaushaltes, eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturgenusses oder ein sonstiger Widerspruch zu den Schutzzwecken des Landschaftsschutzgebietes verbunden (s. o. unter Ziffer C.IV). Bei der Maßnahme E 1.3 befindet sich das nächstgelegene FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ etwa 950 m entfernt. Außerdem grenzt sie im Norden an das Vogelschutzgebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“. Die Maßnahme verträgt sich aber mit den Erhaltungszielen der beiden Natura 2000-Gebiete (s. o. unter Ziffer C.III.).

Das Schutzgut Boden/Fläche wird ebenfalls verbessert. Indem die intensive landwirtschaftliche Nutzung (Bodenbearbeitung, Dünger- und Pestizideinsatz) aufgegeben wird, verbessern sich die Bodenfunktionen. Es können sich wieder

natürliche Waldböden entwickeln, die der Natur dauerhaft erhalten bleiben. Eine zusätzliche Versiegelung findet nicht statt.

Entsprechendes gilt für das Schutzgut Wasser. Die aufgeforsteten Flächen verbessern die Wasserrückhaltung (Vermeidung von Wasser- und Winderosion) und den Grundwasserschutz.

Hinsichtlich des Schutzguts Klima/Luft wirken sich die Erstaufforstungen positiv auf den Temperaturengleich und die Luftfeuchte aus. Sie wirken als Filter und Frischluftentstehungsgebiete. Das Entstehen von Luftschadstoffen steht nicht in Rede.

Für das Schutzgut Landschaft wirken sich die Aufforstungen in den großen ausgeräumten und monotonen Agrarlandschaften mit naturnahen, standortgerechten Gehölzarten ausnahmslos positiv auf das Landschaftsbild und das Landschaftserleben aus. Die Waldflächen gliedern die Landschaft, erhöhen den Strukturreichtum und die landschaftliche Vielfalt.

Das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter wird durch die beiden Maßnahmen nicht negativ betroffen. Insbesondere stehen keine archäologisch bedeutenden Landschaften in Rede.

Zwischen den vorgenannten Schutzgütern bestehen vielschichtige Wechselwirkungen. Indem naturnahe Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen wiederhergestellt werden, verbessern sich die Standortbedingungen für Tiere und Pflanzen. Dies wirkt sich wiederum günstig auf die Artenzusammensetzung der Pflanzengesellschaften und der Tierlebensgemeinschaften aus. Die geschlossenen Vegetationsgesellschaften beeinflussen ihrerseits die Bodeneigenschaften positiv. So verhindern sie u. a., dass der Boden austrocknet oder durch Wind und Wasser abgetragen wird.

Die mit den Maßnahmen E 1.1 und E 1.3 verbundenen positiven Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind dauerhaft und unumkehrbar. Sie entfalten bereits mit ihrer Fertigstellung erste Verbesserungen.

IX Einwendungen und Stellungnahmen

1 BUND Landesverband Sachsen e. V.

Nach Ansicht des BUND Landesverband Sachsen e.V. sei das im Rahmen der Maßnahme E T 1.5 vorgesehene Auengrünland kein vollwertiger Ersatz für den ursprünglich geplanten Hartholzauwald, welcher ein gesetzlich geschütztes Biotop darstelle. Das Arteninventar sei bei beiden sehr unterschiedlich. So biete das Auengrünland Lebensraum für Offenlandarten und der Auenwald dagegen für Waldarten. Auch diene ein Hartholzauwald dem vorsorgenden ökologischen Hochwasserschutz. Im Übrigen ergebe sich aus den Planunterlagen zur 4. Tektur nicht, warum die Maßnahme überhaupt geändert worden sei. Die Zielsetzung der Maßnahmen E 1.1 und E 1.3 ergäben sich nur aus den Maßnahmenblättern, die nicht Gegenstand des Anhörungsverfahrens waren. Die rechtliche Sicherung der Maßnahmen sei fraglich und nicht nachgewiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die geänderte Maßnahme E T 1.5 muss nicht die ursprünglich geplante Maßnahme ersetzen, sondern die dieser zugrundeliegenden Eingriffe (KV T, Bo T 1 a, W T 2 a, B 7 a, B 13 b und L 2 a) kompensieren. Dies wurde im Rahmen der 4. Tektur nachvollziehbar dargelegt (vgl. Anmerkung zu Unterlage 12).

Ziel der ursprünglich geplanten Maßnahme war nicht, den Verlust eines Hartholz-Auwaldes zu kompensieren. Mit ihr sollten daher auch keine gesetzlich geschützten Biotop (entsprechend einem Hartholzauwald) geschaffen werden. Zudem sollte der bereits bestehende Baumbestand lediglich punktuell durch die Baumarten des Eichen-Ulmen-Auenwaldes Feld-Ulme, Flatter-Ulme, Stiel-Eiche, Esche, Berg-Ahorn und Feld-Ahorn und Winter-Linde ergänzt werden.

Die ursprüngliche Maßnahme diente in Bezug auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen vielmehr der Kompensation für den Verlust von Laubwaldbeständen (B 7 a) sowie den Funktionsverlust bzw. die Funktionsbeeinträchtigung von Teil- und Gesamtlebensräumen der Fauna durch betriebsbedingte Wirkungen, wie visuelle Störreize, Verlärmung, Erschütterung und Licht (B 13 b).

Der Verlust von Laubwaldbeständen beträgt insgesamt 1.135 m². Dieser muss mit der Neuanlage von Wald auf einer Fläche von 4.540 m² kompensiert werden. Aufgrund der Maßnahmenänderung (nunmehr Auengrünland) steht die Maßnahme E T 1.5 für diese Eingriffskompensation zwar nicht mehr zur Verfügung. Stattdessen wird die Maßnahme E T 1.4 (Anlage von standortgerechten Laubwaldbeständen südlich von Stolpen) zur Kompensation herangezogen. Diese Maßnahme hat eine Gesamtgröße von insgesamt 8.600 m². Davon werden 5.600 m² dem Konflikt B 7 a zugeordnet. Damit entsteht durch die Änderung der Maßnahme E T 1.5 kein Defizit bei der Kompensation von Laubwaldverlusten.

Mit der Änderung ist auch kein Defizit bei der Kompensation des Konfliktes B 13 b verbunden. Auch mit der Anlage von Auengrünland werden gleichwertige Ersatzlebensräume der Fauna geschaffen. Es stellt einen wertvollen Lebensraum für Arten des Offen- und Halboffenlandes dar, da vorhandene Gehölzbestände in die Maßnahme integriert werden.

Auch die Entwicklung eines extensiv genutzten artenreichen Grünlandes im natürlichen Überschwemmungsgebiet der Elbe besitzt einen hohen naturschutzfachlichen Wert. Die Grünlandbewirtschaftung ist im flussnahen Auenbereich der Elbe die vorherrschende Nutzungsform, insbesondere in den weiten Talauen der Dresdener Elbtalweitung und des Riesa-Torgauer Elbtals. Ab Pirna stromaufwärts nimmt das Elbtal den Charakter eines Durchbruchtales an, so dass es dort weitaus weniger artenreiche Grünlandbestände gibt. Arten- und blütenreiche Feuchtwiesen sind durch die intensive Nutzung selten geworden. Aufgrund des vorhandenen Baumbestandes wird die Maßnahmenfläche zukünftig durch ein vielgestaltiges Mosaik aus Kleinbiotopstrukturen gekennzeichnet sein. Die Nähe von Offenland- und Halboffenlandbereichen, Baumgruppen und Einzelbäumen stellen ideale Bedingungen für zahlreiche Insekten-, Vogel- und Fledermausarten dar, die auf kleinräumige Wechsel von Biotopstrukturen angewiesen sind.

Die Maßnahme E T 1.5 wurde aufgrund der im Anhörungsverfahren zur 3. Tektur geäußerten Bedenken des Regionalen Planungsverbandes Oberes

Elbtal/Osterzgebirge, der Landestalsperrenverwaltung und der Landesdirektion Sachsen (obere Wasserbehörde) geändert (vgl. Ziffer B.II.5 des Planfeststellungsbeschlusses). Der Regionale Planungsverband wies darauf hin, dass die Maßnahmenfläche im geltenden Regionalplan Bestandteil eines Vorbehalts- und teilweise eines Vorranggebietes Hochwasserschutz sei. In der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans solle die Fläche als Vorranggebiet Hochwasservorsorge mit der Funktion „Herstellung Abfluss“ festgelegt werden. Der Regionale Planungsverband befürchtete, dass die mit dem Gebäudeabriss (Maßnahme A T 2.6) erzielten positiven Wirkungen auf den Wasserstand stromaufwärts und die Sicherheit des Bahndammes durch die Maßnahme E T 1.5 wieder verloren gehen könnten. Die Landestalsperrenverwaltung forderte einen Nachweis, dass der Hartholz-Auwald nicht schädlich für den Hochwasserabfluss sei. Auch die obere Wasserbehörde schloss nicht aus, dass das Hochwasserabflussgeschehen der Elbe durch den Hartholzauwald negativ beeinflusst werde. Der Standort befinde sich zu Teilen in einem Gebiet, das durch hohe Wassertiefen und hohe Fließgeschwindigkeiten im Hochwasserfall gekennzeichnet sei. Weiterhin stelle der Vorhabenbereich eine hydraulische Engstelle der Elbe im Hochwasserfall dar (enge Tallage, die zusätzlich durch Auwald verengt wird). Laut Maßnahmenblatt unterlägen die Gehölze nur fünf Jahre einer Entwicklungs- und Unterhaltungspflege. Danach werde eine fortschreitende Sukzession angestrebt. Der damit entstehende Auwald stelle dann ein dichtes Fließhindernis im Hochwasserabflussgebiet/Überschwemmungsgebiet dar. Es sei davon auszugehen, dass damit das bestehende Hochwasserschutzniveau der angrenzenden Nutzungen (Bebauung, Infrastruktur) verschlechtert werde. Die obere Wasserbehörde lehnte vor diesem Hintergrund die Anlage eines Auwaldes im Hochwasserabflussgebiet aus wasserfachlicher Sicht ab. Außerhalb des Hochwasserabflussgebietes könne sie nur einer maßvollen Neubepflanzung zustimmen. Dabei dürfe es sich max. um neun Hochstämme handeln, die für den Einsatz im Überschwemmungsgebiet geeignet seien und einen Abstand von mindestens 15 m zueinander haben. Außerdem müssten die angrenzenden Flächen von weiterem Baum- und Strauchbewuchs dauerhaft freigehalten werden. Damit konnte jedoch das Maßnahmeziel, einen Hartholz-Auwald zu schaffen, nicht mehr erreicht werden. Der Vorhabenträger entschied sich daher im Rahmen der 4. Tektur dafür, statt Auwald Auengrünland anzulegen. Er ist nicht dazu verpflichtet, eine einmal geplante Maßnahme beizubehalten. Vielmehr steht es ihm frei, diese jederzeit abzuändern. Entscheidend ist, dass der Eingriff kompensiert wird.

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (untere Naturschutzbehörde) hat keine Bedenken gegen die Änderung und der Anlage eines extensiven Auengrünlandes in ihrer Stellungnahme vom 20. Dezember 2019 gehabt.

Die Landeshauptstadt Dresden (untere Naturschutzbehörde) prüfte in ihrer Stellungnahme vom 16. Januar 2020 die Auswirkung der Änderung in Bezug auf die Gesamtkompensation und ggf. entstehende Defizite. Im Ergebnis stellte sie fest, dass auch mit der Änderung des Zielbiotops der Maßnahme E T 1.5 die Kompensation erbracht werde.

Die Maßnahmenblätter (Unterlage 12.4) waren Gegenstand des Anhörungsverfahrens zur 3. Tektur. Die rechtliche Sicherung hat der Vorhabenträger gegenüber der Planfeststellungsbehörde im Grunderwerbsverzeichnis nachgewiesen.

2 Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (untere Naturschutzbehörde) hat in seiner Stellungnahme vom 27. März 2020 sein Einvernehmen erteilt unter Nennung verschiedener Nebenbestimmungen. Die Planfeststellungsbehörde konnte von der förmlichen Festlegung der Nebenbestimmungen absehen, da die geforderten Vorgaben inhaltlich bereits im Rahmen der bauvorbereitenden Gehölzfällungen vollständig berücksichtigt und umgesetzt werden. Durch die Umweltbaubegleitung erfolgt auch eine Kontrolle der fachgerechten Umsetzung der Maßnahmen.

X Zusammenfassung/Gesamtabwägung

Mit dem ergänzenden Verfahren konnten nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde alle etwaigen formellen und materiellen Fehler des Planfeststellungsbeschlusses vom 22. Januar 2018 behoben werden. Es handelte sich um ein Verfahren zur Heilung möglicher punktueller Fehler, das die Gesamtabwägung im Übrigen unberührt lässt.

XI Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus § 39 Abs. 10 SächsStrG. Danach hat die Anfechtungsklage gegen den Beschluss keine aufschiebende Wirkung.

XII Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 Satz 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG. Der Antragsteller ist gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsVwKG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Die Festsetzung von Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planergänzungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Dresden
Fachgerichtszentrum
Hans-Oster-Straße 4
01099 Dresden

erhoben werden.

Für die Betroffenen, denen der Planergänzungsbeschluss nicht zugestellt wurde, gilt als Zeitpunkt der Zustellung der letzte Tag der Auslegungsfrist.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben. Sie kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sind anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planergänzungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planergänzungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann beim oben genannten Verwaltungsgericht gestellt werden.

In Vertretung

W. Bürkel

Walter Bürkel
Vizepräsident der Landesdirektion